

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Personalvermittlung **Feldmann Rieder Personal GmbH & Co. KG, Königsallee 14, 40212 Düsseldorf**

§1 Geltungsbereich

Alle Vertragsabschlüsse durch Feldmann Rieder Personaldienstleistungen GmbH & Co. KG sowie deren Durchführung erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Erteilung eines Personalvermittlungsauftrags gelten diese Bedingungen als angenommen, Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Es wird zur besseren Lesbarkeit im Text nur die männliche Sprachform verwendet. Diese AGBs gelten unter Berücksichtigung des AGG für männliche und weibliche Personen.

§2 Personalvermittlung

Der Auftraggeber erteilt Feldmann Rieder Personal im Rahmen der Personalvermittlung den Auftrag, für ihn einen Bewerber mit einer definierten Qualifikation und anzustrebenden Tätigkeit zu suchen.

Der Vermittler verpflichtet sich, jeden Vermittlungsvertrag sorgfältig und unter Wahrung höchster Vertraulichkeit durchzuführen, es sei denn der Auftraggeber stimmt der Namensnennung seines Hauses ausdrücklich zu.

Über den erteilten Auftrag wird unter Einschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vereinbarung geschlossen. Feldmann Rieder Personal nimmt die Personalsuche nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vor.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Vermittler alle Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vermittlungsauftrags und dessen Abrechnung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vor allem auch für die Bestimmung des Anforderungsprofils.

Das zwischen Feldmann Rieder Personal und dem Auftraggeber als Vertragsbestandteil besprochene Anforderungsprofil sowie die mit Auftragserteilung ausgehändigten Unterlagen sind Grundlage der Personalsuche. Stellt Feldmann Rieder Personal dem Auftraggeber von dem vorgegebenen Anforderungsprofil abweichend qualifizierte Bewerber vor, gelten diese als vom Auftraggeber akzeptiert, sofern der Auftraggeber diese zum Vorstellungsgespräch einlädt bzw. ein Anstellungsvertrag für die beauftragte oder eine andere Stelle geschlossen wird.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Feldmann Rieder Personal unverzüglich zu informieren, sobald ein von Feldmann Rieder Personal übermittelter Bewerber bereits von einem anderen Personalvermittler vorgeschlagen wurde. Das gleiche gilt, wenn die Besetzung des Arbeitsplatzes hinfällig geworden ist oder der Arbeitsplatz anderweitig besetzt werden soll. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf § 5 der AGBs verwiesen.

Personalunterlagen, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, bleiben mit Ausnahme der Unterlagen des vermittelten Mitarbeiters im Eigentum des Vermittlers und sind sofort, nachdem sie nicht mehr verwendet werden, spätestens aber unverzüglich auf Verlangen des Vermittlers zu löschen.

§3 Honorarordnung für „Personalvermittlung“

Leistungsumfang:

- Erstellung und Abstimmung eines detaillierten Anforderungsprofils der zu besetzenden Stelle
- Formulierung und Schaltung einer Stellenanzeige
- Identifizierung und Direktansprache geeigneter Kandidaten in den sozialen Netzwerken.
- Sichtung der Profile aus Stellenanzeigen und sozialen Netzwerken
- Durchführung von Interviews
- Erstellung und Übermittlung von Kandidatenprofilen

Sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt folgender Honorarsatz als vereinbart:

25% des Jahreszieleinkommens bei direkter Personalvermittlung

Berechnungsbasis ist das Jahreszielgehalt unter Einschluss aller Zusatzleistungen. Das sind insbesondere ein 13. oder 14. Gehalt, Gratifikationen, Provisionen, etc. Zusätzlich anfallende Kosten werden gesondert berechnet (siehe § 6 der AGBs).

Ein Vermittlungsvertrag ist erfüllt, sobald zwischen Auftraggeber und vermitteltem Arbeitnehmer ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Feldmann Rieder Personal alle zur Ermittlung des Provisionsanspruchs erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Arbeitsverträge, zur Verfügung zu stellen. Jedes Vermittlungshonorar ist unmittelbar nach Abschluss des Arbeitsvertrages fällig.

§4 Honorarordnung bei „Personalvermittlung Individuell“

Über die Leistungen gem. § 3 hinaus besteht das folgende, erweiterte Angebot:

Leistungsumfang:

- Leistungen gem. §3
- Erstellung einer Zielfirmenliste
- Identifikation der entsprechenden Ansprechpartner gem. Stellenbeschreibung
- Direktansprache der identifizierten Kandidaten

Sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten folgende Honorare als vereinbart:

30% des Jahreszieleinkommens bei „Personalvermittlung Individuell“

Die Fälligkeit der Provision ist wie folgt gestaffelt:

- 5% des Jahreszieleinkommens bei Auftragserteilung (und Bestätigung per E-Mail)
- 5% des Jahreszieleinkommens nach Erstellung der Zielfirmenliste und Identifikation der Kandidaten gem. Stellenbeschreibung
- 10% des Jahreszieleinkommens nach Lieferung von mindestens 2 Kandidatenprofilen
- 10% des Jahreszieleinkommens nach Abschluss des Arbeitsvertrages.

Sofern bei Abschluss des Arbeitsvertrages ein höheres Jahreszieleinkommen als ursprünglich angenommen ausgewiesen wird, ist diese Differenz nachträglich für alle Tranchen mit der Zahlung der letzten Tranche zu berücksichtigen.

§ 5 Abbruch eines Vermittlungsauftrages bzw. Verletzung der Exklusivität

Ein Auftrag gilt als in Arbeit befindlich, sobald die Stellenbeschreibung des Kunden inkl. eines Zielgehalts bei Feldmann Rieder Personal vorliegt und die entsprechende Position auf der Webseite der Feldmann-Rieder-Elan Group veröffentlicht ist.

Der kundenseitige Abbruch eines erteilten und in Arbeit befindlichen Vermittlungsauftrages berechtigt Feldmann Rieder Personal dazu, die Hälfte der vereinbarten Vermittlungsprovision gem. §3 bzw. §4 in Rechnung zu stellen. Sofern eine Rückmeldung zu übersandten Profilen seitens des Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt, kann dies als Vertragsabbruch gewertet werden, sofern keine vorherige Absprache mit Feldmann Rieder Personal erfolgte. Gleiches gilt bei Verletzung der vereinbarten Exklusivität eines Mandats. Geleistete Anzahlungen werden auf den Zahlungsanspruch angerechnet.

§ 6 Sondervereinbarungen

Die Anzeigenschaltung in den mit dem Auftraggeber vereinbarten Medien erfolgt zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Konditionen.

Sonderleistungen, wie Persönlichkeitstests oder Reisekosten des Bewerbers werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, weitere Auslagen zu erstatten, wenn sie die üblichen Kosten übersteigen, soweit diese auf Verlangen des Kunden entstanden sind (z. B. Präsenz bei Vorstellungsgesprächen, die nicht am Firmensitz des Auftraggebers und nicht in Düsseldorf stattfinden).

Alle Honorarsätze gelten für Personalvermittlungen innerhalb des Bundesgebiets. Das Honorar für Personalvermittlungen im Ausland bedarf der vorherigen Absprache.

§ 7 Einstellung von Kandidaten im Unternehmensumfeld

Das Honorar ist ebenfalls fällig, wenn es zum Vertragsabschluss mit einem Beteiligten im Unternehmensumfeld (Tochtergesellschaften, Minderheitsbeteiligungen, anderer Standort usw.) kommt.

§8 Einstellung von zunächst abgelehnten Kandidaten

Kommt es aufgrund der Vermittlungstätigkeiten von Feldmann Rieder Personal zu einem Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen, so erwächst ein Provisionsanspruch, wobei Mitursächlichkeit genügt. Nimmt der Arbeitssuchende innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ein zunächst abgelehntes Arbeitsverhältnis, welches über Feldmann Rieder Personal angebahnt wurde, doch auf, so gilt dies als Nachweis einer Vermittlung durch Feldmann Rieder Personal, so dass ein Provisionsanspruch besteht.

§ 9 Nachträgliche Konditionenverhandlungen

Nach Vertragsabschluss sind jegliche Verhandlungen hinsichtlich der Konditionen von Feldmann Rieder Personal ausgeschlossen.

§10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

§11 Umfang und Fälligkeit von Rechnungen sowie Verzugschaden

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Feldmann Rieder Personal sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Feldmann Rieder Personal ist berechtigt, trotz anders lautenden Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Kunde wird hiervon in Kenntnis gesetzt. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Feldmann Rieder Personal berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Feldmann Rieder Personal über den Betrag verfügen kann. Feldmann Rieder Personal ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt unbenommen.

§12 Vertraulichkeitspflicht

Unterlagen, die dem Kunden durch Feldmann Rieder Personal zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln. Die Bestimmungen des BDSG sind zu beachten. Insbesondere gilt:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm von Feldmann Rieder Personal überlassenen Bewerbungsunterlagen und Daten der Bewerber ausschließlich zum Zwecke des zu besetzenden Arbeitsplatzes zu verwenden, diese nicht zu vervielfältigen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die in diesem Zusammenhang eventuell gespeicherten Daten nicht berücksichtigter Bewerber sind nach Besetzung der Position zu löschen. Referenzauskünfte über den Bewerber bei dessen früheren oder jetzigen Arbeitgebern sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bewerbers in Absprache mit Feldmann Rieder Personal einzuholen.

§ 13 Haftungsausschluss

Feldmann Rieder ist Vermittler bei der Einstellung eines Bewerbers durch den Auftraggeber. Der Abschluss eines Anstellungsvertrages liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Feldmann Rieder haftet nicht für im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Kandidaten eintretende Ereignisse. Diese könnten z. B. sein: Feststellen fehlerhafter Angaben des Bewerbers, Leistungsschwäche, Unstimmigkeiten, Schäden, Auflösung des Anstellungsvertrages vor und nach Arbeitsantritt. Der Anspruch von Feldmann Rieder auf die vereinbarte Vermittlungsprovision inkl. Kostenersatz bleibt davon unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Während der Bewerbersuche haftet Feldmann Rieder nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Düsseldorf, im November 2018